

Zwischen der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

und dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts-
und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe)**

wird folgender

**Tarifvertrag
zur Regelung tariflicher Verfahrensfragen**

geschlossen.

Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben Einvernehmen erzielt, wie das Recht der GDL zu wahren ist, in Verhandlungen über Tarifverträge für Lokomotivführer und Zugbegleiter ihre gewerkschaftspolitischen Ziele zu verfolgen, und ebenso, wie gleichwohl kollidierende Tarifverträge vermieden werden können.

Sie haben sich in diesem Tarifvertrag auf Regelungen über einen Prozess und damit verbundene Rechtsfolgen verständigt, damit parallel geführte Verhandlungen des Agv MoVe mit der GDL einerseits und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) andererseits ermöglicht werden. Der Agv MoVe wird mit der EVG einen inhaltsgleichen, kompatiblen Tarifvertrag schließen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die in diesem Tarifvertrag geregelten Verfahren und Rechtsfolgen gelten für Verhandlungen über Tarifverträge für

- a) Lokomotivführer im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. c BuRa-LfTV Agv MoVe i.V.m. § 1 Abs. 1 Buchst. b) LfTV (Stand 30. Juni 2014),

- b) Arbeitnehmer, die in Zügen des Personenverkehrs die Fahrgastbetreuung und Fahrgeldsicherung und daneben – im Bedarfsfall – betriebliche Aufgaben während der Zugfahrt wahrnehmen (im Folgenden zusammengefasst als „Zugbegleiter“ bezeichnet).
- c) die Mantelbestimmungen für diese Arbeitnehmergruppen in Form der am 30. Juni 2014 gültigen Regelungen des BasisTV (EVG) und des Teils A LfTV (GDL), soweit für diese Tarifverträge die §§ 46 Abs. 4, 51 Abs. 3 BasisTV und § 90 Abs. 2 LfTV anwendbar waren.

§ 2 Grundsatz

Die Verhandlungen über die in § 1 aufgeführten Tarifthemen werden nach dem sog. „3G-Prinzip“ geführt, d.h. zwischen dem Agv MoVe und der GDL einerseits und dem Agv MoVe und der EVG andererseits in parallel laufenden Sitzungen

- am gleichen Ort
- zur gleichen Zeit
- bezüglich der gleichen Unternehmen (Arbeitgeber).

Zur langfristigen Wahrung der Autonomie beider Gewerkschaften einerseits und der Vermeidung kollidierender Tarifverträge andererseits wird das 3G-Prinzip durch die nachfolgenden Regelungen ergänzt.

§ 3 Allgemeine Fragen

1. Agv MoVe und GDL sind verpflichtet, Verhandlungen, Gespräche und ihre sonstige Kommunikation miteinander sowie, soweit gegeben, mit der EVG fair und auf Augenhöhe zu führen.
2. Sofern Tarifforderungen nicht zwischen GDL und EVG abgestimmt worden sind, führt der Agv MoVe mit beiden Gewerkschaften vor dem ersten Verhandlungstermin Gespräche über die Bewertung der jeweils anderen Forderung und die möglichen Wirkungen unterschiedlicher Forderungen auf den Verhandlungsverlauf.
3. Der Agv MoVe wird die jeweils andere Gewerkschaft während der laufenden Verhandlungen, aber auch außerhalb der Verhandlungstermine transparent über den Verlauf der Verhandlungen und etwaiger Gespräche informieren.

§ 4 Verhandlungsverlauf

1. Der Agv MoVe stimmt Termine und Verhandlungsort mit GDL und EVG ab. Zeitpläne sind realistisch auszulegen.
2. Die Verhandlungen mit GDL und EVG finden grundsätzlich zeitgleich statt. Der Agv MoVe kann jedoch verlangen, dass vorübergehend die Sitzungen zeitlich versetzt stattfinden, wenn dies durch besondere Umstände notwendig ist, beispielsweise die Leitung eines Verhandlungsabschnittes mit einer Gewerkschaft durch beide Verhandlungsführer des Agv MoVe zur besseren Synchronisierung des Ablaufs bei komplexen Verhandlungssituationen.
3. Presseaktivitäten sind Sache jeder Partei. Auf die Belange der anderen Tarifvertragsparteien und Absprachen über Vertraulichkeit etc. ist im gebotenen Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten der Gewerkschaften

1. Kommt es in den parallel geführten Verhandlungen zu Meinungsverschiedenheiten über einzelne Verhandlungspositionen, die auf unterschiedlichen Standpunkten der Gewerkschaften beruhen und im Verhandlungsverlauf nicht bilateral beigelegt werden können, wird zunächst die Lösung in einem gemeinsamen Gespräch der beiden Verhandlungsführer der Gewerkschaften mit den beiden Verhandlungsführern des Agv MoVe versucht.
2. Kommt es dabei nicht zu einer Lösung der widersprüchlichen Standpunkte der Gewerkschaften und wird dadurch der Fortgang der Verhandlungen gefährdet, wird die Verhandlung unterbrochen, bis ein Spitzengespräch unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der Gewerkschaften geführt worden ist.
3. Kommt auch hierbei kein Einvernehmen zustande, so hat der Agv MoVe die Verhandlungen auf der Basis des Standpunktes der GDL fortzusetzen, wenn die Verhandlung sich auf Regelungen für Lokomotivführer bezieht und auf Basis des Standpunktes der EVG, wenn sie sich auf Regelungen für Zugbegleiter bezieht.

Der eigene Standpunkt des Agv MoVe bezüglich des strittigen Punktes wird hierdurch nicht präjudiziert.

§ 6 Tarifabschluss

1. Ein Verhandlungsergebnis ist erreicht, wenn sich Agv MoVe und beide Gewerkschaften über das Ergebnis für die jeweilige Arbeitnehmergruppe i.S.v. § 1 Buchst. a) und b) bzw. die Regelungen i.S.v. § 1 Buchst. c) geeinigt haben.
2. Bestehen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Agv MoVe und die GDL sich über Tarifregelungen für Lokomotivführer einig sind, noch Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der EVG oder zwischen GDL und EVG, die nach § 5 oder im weiteren Verhandlungsverlauf nicht aufgelöst werden konnten, so gilt das Verhandlungsergebnis zwischen Agv MoVe und GDL gleichwohl als erreicht.
3. Der Agv MoVe informiert die EVG über den abschlussreifen Tarifvertrag und bietet ihr den Abschluss identischer Regelungen an. Die EVG soll binnen einer Woche erklären, ob sie das Verhandlungsergebnis übernimmt und ihrem Abschluss zugrunde legt. Wenn die EVG zustimmt oder die Frist verstrichen ist, erfolgt der Tarifabschluss mit der GDL sowie im Falle der Zustimmung auch mit der EVG.
4. Mit dem Abschluss des Tarifvertrages für Lokomotivführer nach Ablauf der Frist gem. Abs. 3 besteht für GDL und EVG insoweit Friedenspflicht.
5. Ziff. 2 bis 4 gelten in gleicher Weise für die GDL, wenn es um den Abschluss eines Tarifvertrages für Zugbegleiter mit der EVG geht.
6. Lehnt die GDL den Abschluss eines nach Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 angebotenen Tarifvertrages ab, der sich auf die Wiederinkraftsetzung eines nachwirkenden Tarifvertrages unter geänderten Tarifbestimmungen bezieht, so endet die Nachwirkung dieses Tarifvertrages mit Inkrafttreten des geänderten Tarifvertrages der EVG. Diese Rechtsfolge gilt aufgrund dieses Tarifvertrages für alle künftigen, auf Zugbegleiter bezogenen Tarifverträge und wird klarstellend Gegenstand der entsprechenden Schlussbestimmungen.

Protokollnotiz

Es besteht Einvernehmen, dass die Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe im Falle der Beendigung der Nachwirkung nach dieser Bestimmung die Rechte und Pflichten der davon betroffenen Arbeitnehmer nach entsprechend gestalteten Bezugnahme-klauseln bestimmen.

7. Für Tarifverhandlungen über Fragen im Sinne von § 1 Buchst. c) sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden. Insoweit gilt:
 - a) Haben beide Gewerkschaften eine identische Forderung erhoben und sind auch im Verhandlungsverlauf keine Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entstanden, so wird entsprechend §§ 3 bis 5 verhandelt. Der Abschluss erfolgt nach Abs. 1. Im Übrigen gelten keine besonderen Bestimmungen.

- b) Haben die Gewerkschaften unterschiedliche Forderungen erhoben oder sind in der Verhandlung Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entstanden, die einem identischen Abschluss entgegenstehen, so kann jede Tarifvertragspartei nach Durchführung des in § 5 geregelten Verfahrens verlangen, dass ein Moderator hinzugezogen wird, auf den sich die Beteiligten verständigen. Kommt über die Person kein Einvernehmen zustande oder bleibt die moderierte, abweichend von § 4 Abs. 2 gemeinsam durchgeführte Verhandlung ergebnislos, so gilt die Verhandlung als gescheitert. Der Agv MoVe kann die Friedenspflicht bewirken, wenn er den Abschluss eines Tarifvertrages anbietet, der mindestens der zum Zeitpunkt des Scheiterns bestehenden Forderung einer der Gewerkschaften entspricht. Werden die gekündigten Tarifbestimmungen nicht auf dieser Basis in Kraft gesetzt, bleibt es bei der Nachwirkung.
 - c) Hat der Agv MoVe eine Forderung erhoben, gilt Buchst. b) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gewerkschaften verpflichtet sind, die gekündigte Bestimmung wieder in Kraft zu setzen, wenn die Verhandlung gescheitert ist und der Agv MoVe erklärt, die Forderung nicht weiter zu verfolgen.
8. Alle in diesem Verfahren zustande kommenden Tarifverträge werden unabhängig vom Gegenstand und dem Verhandlungsverlauf von jeder Gewerkschaft eigenständig abgeschlossen.

§ 7 Arbeitskampffragen

- 1. Arbeitskämpfe der GDL oder der EVG für beide Arbeitnehmergruppen werden von dieser Regelung nicht grundsätzlich eingeschränkt.
- 2. Soweit der Arbeitskampf für Forderungen geführt wird, die sich ganz oder teilweise auf eine Arbeitnehmergruppe beziehen, für die der Abschluss der anderen Gewerkschaft nach § 6 Abs. 4 die Friedenspflicht bewirken kann, gilt Abs. 1 nur solange und insoweit, wie auch diese Gewerkschaft im Arbeitskampf steht.

Protokollnotiz

Es wird klargestellt, dass dies auch für Warn- und Sympathiestreiks gilt.

- 3. Im Falle von Verhandlungen über Gegenstände gem. § 1 c) sind Arbeitskämpfe nur zulässig, wenn sie sich auf identische Forderungen beider Gewerkschaften beziehen, die nicht mit Gegenständen gem. § 1 a) oder b) verknüpft sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. November 2014 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2019.

Vor Ausspruch der Kündigung sind die jeweils andere Tarifvertragspartei und die EVG zu hören, um das weitere Vorgehen zu erörtern. Es wird klargestellt, dass dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung ist.

Der Agv MoVe kann diesen Tarifvertrag nur gegenüber beiden Gewerkschaften einheitlich kündigen. Die GDL ist über den Zugang einer Kündigung der EVG zu informieren. Sie kann in diesem Fall die Kündigung ihrerseits innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung aussprechen, auch wenn dadurch die Frist gem. Satz 1 nicht eingehalten ist.

2. Dieser Tarifvertrag ist erstmals auf die Verhandlungen der Tarifrunde 2014 und sodann während seiner Laufzeit gem. Abs. 1 auf alle Verhandlungen über die Gegenstände gem. § 1 anzuwenden. Es besteht Einvernehmen, dass die als **Anlage** angefügte Grafik eine abschließende Skizzierung des von den Parteien für diesen Zeitraum festgelegten kollisionsfreien Tarifsystems abbildet. Sie bildet die Grundlage ab, die der Einigung zugrunde liegt. Die **Anlage** ist im Zweifel für die Auslegung des Tarifvertrages heranzuziehen, wenn künftig hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten.

Protokollnotiz

*Es wird klargestellt, dass Verhandlungen über die beiden in der **Anlage** als Flächentarifverträge dargestellten Tarifverträge (BuRa-LfTV Agv MoVe, BranchenTV SPNV Agv MoVe) nicht nach diesem Tarifvertrag durchgeführt werden, wenn und solange diese Tarifverträge und etwaige spätere Änderungen keine Abweichungen von den Tarifverträgen umfassen oder zur Folge haben, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind. Hierfür ist es unerheblich, ob ein Widerspruch durch Synchronisation der Regelungen oder durch den rechtswirksamen Ausschluss der normativen Wirkung des Flächentarifvertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Alt. 2 TVG tarifgebundenen Arbeitnehmer vermieden wird.*

Es wird klargestellt, dass die in der Tarifrunde 2014 gegenständlichen Verhandlungen über eine Mitarbeiterbeteiligung nach § 6 Abs. 7 Buchst. b) durchgeführt werden und dass außerhalb dieses Tarifvertrages und der Anlage keine Verhandlungsgegenstände der Tarifrunde 2014 im Raum stehen.

3. Sollte die Anwendung von § 6 Abs. 6 hinsichtlich einer von der GDL erhobenen Forderung für Zugbegleiter im Einzelfall aus deren Sicht eine unbillige Benachteiligung darstellen, so kann die GDL innerhalb der Erklärungsfrist verlangen, dass vor Abschluss des Tarifvertrages nach § 6 Abs. 3 ein Spitzengespräch stattfindet, um die Möglichkeit einer Alternative zu der abschlussreifen Regelung zu erörtern. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf das Spitzengespräch folgt, längstens um eine Woche.

4. Die Tarifvertragsparteien werden gesondert über die Möglichkeiten sprechen, für Verhandlungen nach der Tarifrunde 2014 ein Schlichtungsverfahren zu vereinbaren, das mit den Regelungen dieses Tarifvertrages vereinbar ist.

Berlin, den 02. November 2014

.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

.....
Gewerkschaft Deutscher
Lokomotivführer (GDL)